

letter+++newsletter+++new

Ausgabe
12.2003

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwältin

+++newsletter+++

Termine Dezember 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2003	15.12.2003	15.12.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.12.2003	15.12.2003	Keine Schonfrist
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2003	15.12.2003	Keine Schonfrist
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2003	15.12.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2003	15.12.2003	15.12.2003 ³

Mit Schreiben vom 1. April 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen die so genannte Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen abgeschafft. Die neue Regelung gilt allerdings erst für nach dem 31.12.2003 beginnende Voranmeldungszeiträume, so dass für 2003 noch die alte Regelung anzuwenden ist. Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

- ¹ Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ² Für den abgelaufenen Monat.
- ³ Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

Termine Januar 2004

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ²	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.1.2004	19.1.2004	19.1.2004 ⁵
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag ⁴	12.1.2004	19.1.2004	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer ⁵	12.1.2004	19.1.2004	19.1.2004 ⁵

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.
- ² Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁵ Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.

- ⁶ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Welche Unterlagen können im Jahr 2004 vernichtet werden?

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2003 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1993 und früher
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1993 aufgestellt worden sind
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 1993 oder früher erfolgt ist
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 1993 oder früher aufgestellt worden sind
- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 1993 oder früher (Belege müssen seit 1998 auch zehn Jahre aufbewahrt werden, d. h. sie müssen mindestens ab 1994 vorhanden sein)
- **Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 1997 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 1997 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 2002:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.

Erstjahr im Sinne des Eigenheimzulagengesetzes

Die Gewährung der Eigenheimzulage ist abhängig von der Höhe des Einkommens. Ungeklärt war bisher, wie bei einem späteren Bezug der Wohnung die Einkommensgrenze zu ermitteln ist. Folgendes Beispiel soll diese Problematik deutlich machen:

Erwerb einer Wohnung und Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten 1996, Bezug zu eigenen Wohnzwecken 1997. Das maßgebliche Einkommen der Jahre 1995 und 1996 liegt unterhalb der Einkommensgrenzen, das der Jahre 1996 und 1997 übersteigt diese Einkommensgrenze.

Der Bundesfinanzhof leitet aus der Gesetzesbegründung zum Eigenheimzulagengesetz ab, dass der Gesetzgeber als Erstjahr im Rahmen des achtjährigen Förderzeitraums das Jahr ansieht, in welchem unter Einbeziehung des Vorjahres der Gesamtbetrag der Einkünfte den maßgebenden Grenzbetrag nicht überschreitet. Im Beispielfall wären dies die Jahre 1995 und 1996.

Vorerbe ist nicht wie ein Nießbraucher zu besteuern

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs ist der Vorerbe dem Nießbraucher in der Besteuerung nicht gleichzustellen.

- Der Vorerbe ist bürgerlich-rechtlich Erbe. Er ist durch die Anordnung einer Nacherbschaft nicht in seiner Erbenstellung beschränkt. Die Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer - zunächst beim Vorerben und danach beim Nacherben - ist auf Grund weit reichender Entlastungen des Nacherben hinzunehmen.
- Demgegenüber führt die Einräumung eines Nießbrauchsrechts zu einer Belastung an dem zu übertragenden Gegenstand. Das Nießbrauchsrecht vermittelt kein Eigentum, sondern lediglich ein Nutzungsrecht an dem mit dem Nießbrauch belasteten Gegenstand. Der häufigste Anwendungsfall ist die Übertragung eines Grundstücks unter Zurückbehaltung des Nießbrauchsrechts für den Übertragenden. Die Nießbrauchsverpflichtung stellt für den Erwerber des Grundstücks eine Belastung dar. Der auf diese Verpflichtung entfallende Anteil der Steuer wird dem Erwerber zinslos bis zum Wegfall der Belastung gestundet.

Abstandszahlungen an Mieter zur Räumung von Wohnraum sind Werbungskosten

Abstandszahlungen des Eigentümers an den Mieter für die vorzeitige Räumung einer Wohnung sind regelmäßig Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Unbestritten ist dies, wenn im Anschluss an die Räumung eine weitere Vermietung des Gebäudes oder der Wohnung beabsichtigt ist und eine anderweitige Vermietung oder Verpachtung ermöglicht oder verbessert wird.

Das Finanzgericht Köln geht noch einen Schritt weiter: Es lässt den Abzug der Abstandszahlung als Werbungskosten auch dann zu, wenn der Eigentümer nach der Räumung eine Selbstnutzung beabsichtigt. Es sieht die Zahlung als letzten Akt der Vermietungstätigkeit an.

Da dieses Urteil entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ergangen ist, bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof der Meinung des Finanzgerichts anschließt.

Aufwendungen für ein Aufbaustudium ohne vorangegangene Berufspraxis als Werbungskosten

Aufwendungen für ein Studium können beruflich veranlasst und dann vorab entstandene Werbungskosten sein.

Der Bundesfinanzhof hatte sich mit dem Fall eines Studenten zu befassen, der ein Maschinenbaustudium an einer Fachhochschule absolvierte und anschließend ein Maschinenbaustudium an einer technischen Universität mit Erfolg abschloss. Nach dem Studium nahm der Absolvent eine Beschäftigung als Projektleiter auf. Obwohl zwischen den Studiengängen keine hauptberufliche Praxis vorlag, behandelte

das Gericht die Studienaufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten, weil eine berufliche Veranlassung vorlag.

Nach diesem Urteil müsste auch bei einem Studienanfänger, der direkt vom Abitur kommt, ein Werbungskostenabzug möglich sein. Es muss nur die Absicht bestehen, ein fest umrissenes Berufsziel zu erreichen. Die Finanzverwaltung arbeitet zurzeit an einer Anweisung, nach der solche Aufwendungen nicht berücksichtigt werden, soweit mit dem Studium verschiedene Berufsausübungen möglich sind.

Bildung von Rücklagen aus der Veräußerung von Grund und Boden

Ein aus der Veräußerung von Grund und Boden erzielter Gewinn darf unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen auf eine Rücklage zur Anschaffung oder Herstellung bestimmter anderer Wirtschaftsgüter übertragen werden. Bestimmungsfaktoren für den rücklagefähigen Gewinn sind der Veräußerungspreis, die Veräußerungskosten und der Buchwert des veräußerten Grund und Bodens.

Der Veräußerungspreis des Grund und Bodens ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht teilbar. Es spielt keine Rolle, welche Überlegungen für die Vertragsparteien zur Bestimmung des Kaufpreises maßgeblich waren. Selbst wenn der Käufer einen Teil des Kaufpreises für eine von ihm erwartete bestimmte Nutzungsmöglichkeit zahlt, die auf einer behördlich noch zu erteilenden Genehmigung beruht, führt dieser Umstand nicht dazu, den einheitlichen Kaufpreis auf zwei unterschiedliche Wirtschaftsgüter, nämlich Grund und Boden einerseits und Nutzungsrecht andererseits aufzuteilen. Die Möglichkeit, das Grundstück für einen bestimmten Zweck nutzen zu können, stellt lediglich einen wertbildenden Faktor dar. Er beeinflusst nur die Höhe des Kaufpreises.

Die Beurteilung dahingehend, dass die Möglichkeit zur Nutzung für einen bestimmten Zweck untrennbar mit dem Grund und Boden selbst verbunden ist, macht den gesamten aus der Veräußerung von Grund und Boden entstehenden Gewinn rücklagefähig. Bei anderer Betrachtung wäre der auf das besondere Nutzungsrecht entfallende Teil des Veräußerungsgewinns als laufender Gewinn im Jahr der Grundstücksveräußerung in vollem Umfang steuerpflichtig geworden.

Freistellungsaufträge müssen überprüft werden

Der Sparerfreibetrag beträgt seit dem 1.1.2002 1.550 € für Alleinstehende und 3.100 € für zusammenveranlagte Ehegatten. Unter Einbeziehung des Werbungskostenpauschbetrags beträgt das Freistellungsvolumen dann 1.601 € bzw. 3.202 €.

Sind Konten aufgelöst und/oder Guthaben bei anderen Kreditinstituten angelegt oder erhöht worden, dann sollten die Freistellungsaufträge noch vor Jahresbeginn angepasst werden. Dabei muss auch beachtet werden, dass die Aufträge insgesamt die entsprechenden Grenzen nicht überschreiten, um unnötigen Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Bereits seit dem 1.1.1999 müssen Kreditinstitute dem Bundesamt für Finanzen

- die Höhe des Betrags der Zinsen, der freigestellt worden ist,
- bei Dividenden die Höhe der erstatteten Kapitalertragsteuer und der vergüteten Körperschaftsteuer mitteilen.

Insbesondere bei Führung einer Mehrzahl von Konten sollte noch vor dem 1.1.2004 bei den jeweiligen Kreditinstituten ein Antrag auf Ausstellung von Jahressteuerbescheinigungen ab 2004 gestellt werden. Damit entfällt zukünftig das lästige Sammeln von Einzelsteuerbescheinigungen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute ab 1.1.2004 für alle bei ihnen geführten Konten der Anleger zusammenfassende Jahressteuerbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellen müssen.

Inventur zum Ende des Geschäftsjahres

Für alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahres keine permanente Inventur vornehmen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres wieder die Notwendigkeit zu Bestandsaufnahmen. Die Bestandsaufnahmen sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur noch bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Die Bestandsaufnahmen sind grundsätzlich am Bilanzstichtag vorzunehmen. Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Auf Grund der oft sehr zeitaufwändigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es folgende zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der so genannten **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von 10 Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inventur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung zum Bilanzstichtag ist nicht ausreichend. Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können. Das trifft z. B. für die Verbrauchsfolge-Verfahren zu.
- Bei der so genannten **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit der Einlagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahres nicht bewegt worden sind, bestehen Bedenken gegen diese Handhabung.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden auf Grund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn die statistischen Aussagen einen Sicherheitsgrad von 95 % erreichen und relative Stichprobenfehler 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschreiten. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.
- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert nur geringen Veränderungen unterliegt und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann eine Inventur nach fünf Jahren ausreichen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, dann ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte einmal aufgenommen worden sind. Darüber ist ein Nachweis zu führen.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Inventuraufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufgenommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Originalaufzeichnungen** und spätere Reinschriften der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind zur Vermeidung von Inventurfehlern getrennt zu lagern. Fremdvorräte müssen nur dann erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangen wird.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso mit ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Das ist zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten notwendig. Dabei ist auch an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind durch Bestandsaufnahme zu erfassen. Das gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Zur Inventurerleichterung können unter Beachtung der Ordnungsmäßigkeitskriterien Diktiergeräte verwendet werden. **Besprochene Tonbänder** können später gelöscht werden, wenn die Angaben in die Inventurlisten übernommen und geprüft worden sind.

Kein gewillkürtes Betriebsvermögen bei Einnahmen-Überschussrechnung?

Grundsätzlich gehören Wirtschaftsgüter entweder in vollem Umfang zum Betriebsvermögen oder zum Privatvermögen. Ein rechtlich und wirtschaftlich einheitliches Wirtschaftsgut kann nicht in einen

betrieblichen und einen privaten Teil zerlegt werden. Es ist für die steuerrechtliche Gewinnermittlung als Einheit zu behandeln.

Werden Wirtschaftsgüter überwiegend (zu mehr als 50 v. H.) betrieblich genutzt, rechnen sie in vollem Umfang zum notwendigen Betriebsvermögen. Dies gilt auch bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung. Bei beruflichen oder betrieblichen Nutzungsquoten zwischen 10 und 50 v. H. dürfen nur Bilanzierende die Gegenstände als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln. Bei ganz unbedeutender betrieblicher Nutzung (unter 10 v. H.) gehören Wirtschaftsgüter grundsätzlich zum notwendigen Privatvermögen.

Nach bisheriger Ansicht der Finanzverwaltung und nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in der Vergangenheit soll die Bildung gewillkürten Betriebsvermögens bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung nicht zulässig sein.

Obwohl gegen diese Auffassung in der Literatur vermehrt Bedenken geäußert werden, bestätigte das Finanzgericht Bremen diesen Grundsatz: Ein Freiberufler, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, kann ein Fahrzeug, das zu nur 30 v. H. für betriebliche Zwecke genutzt wird, nicht als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln.

In neuerer Zeit hat der Bundesfinanzhof mehrfach offen gelassen, ob er an der bisherigen Rechtsprechung festhält. Er hat nun Gelegenheit, endgültig zu entscheiden.

Kein Lauf der Spekulationsfrist vor Abschluss eines Kaufvertrags

Für die Berechnung der so genannten Spekulationsfrist ist grundsätzlich der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Kaufvertrag geschlossen wird. Die Nutzung im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrags oder ein eingeräumtes Vorkaufsrecht kann nur unter ganz besonderen Voraussetzungen eine Rolle spielen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist eine andere Betrachtungsweise nur dann denkbar, wenn vor einem solchen obligatorischen Rechtsgeschäft bereits ein Übergang des wirtschaftlichen Eigentums stattgefunden hat. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn der eigentliche Eigentümer in seiner Verfügungsbefugnis durch den wirtschaftlichen Eigentümer ausgeschlossen wird. Ein eingeräumtes Vorkaufsrecht oder ein Miet- bzw. Pachtvertrag schränkt den Eigentümer insoweit nicht ein.

Sind veräußerungsnahe Instandsetzungsaufwendungen Werbungskosten oder Veräußerungskosten?

Verpflichtet sich der Verkäufer im Kaufvertrag über sein Mietwohngrundstück, an dem Gebäude zuvor festgestellte Mängel auf seine Kosten zu beseitigen, bilden die Aufwendungen für diese Instandsetzungsmaßnahmen keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf sind solche Aufwendungen dem Veräußerungsgeschäft zuzuordnen. Dies gilt auch, wenn die Aufwendungen noch in der Vermietungszeit des Verkäufers anfallen. Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Steuerlich relevant ist dieses Urteil nur, wenn es sich um eine steuerfreie Grundstücksveräußerung handelt. Die Aufwendungen wirken sich dann nicht steuermindernd aus. Liegt ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor, sind die Aufwendungen als Veräußerungskosten zu berücksichtigen.

Sonderbetriebsausgaben sind bei Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zu berücksichtigen

Werden für eine Personengesellschaft keine Steuererklärungen abgegeben, hat die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Die maßgeblichen Gewinnermittlungsvorschriften sind zu beachten. Alle für eine Schätzung bedeutsamen Umstände sind zu berücksichtigen. Das Ergebnis soll einem ordnungsgemäß durchgeführten Bestandsvergleich möglichst nahe kommen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze kommt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass Gewinne und Verluste im Bereich des Sonderbetriebsvermögens eines Gesellschafters in die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen einzubeziehen sind. Der Anteil am Gesamtgewinn der Mitunternehmerschaft (Anteil am Gesamthandsergebnis sowie Gewinn/Verlust im Bereich des Sonderbetriebsvermögens) kann deshalb nur dann mit 0 € festgestellt werden, wenn neben hohen Verlusten im Bereich des Sonderbetriebsvermögens ausreichende Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass Sonderbetriebseinnahmen oder Anteile am Gesellschaftsgewinn in entsprechender Höhe vorliegen.

Übergabe eines Betriebs ohne positiven Substanz- oder Ertragswert

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die im Zusammenhang mit einer Vermögensübergabe zur Vorwegnahme der Erbfolge gezahlten wiederkehrenden Leistungen dann nicht als dauernde Last abziehbar sind, wenn die Leistungen zwar aus den erzielbaren laufenden Nettoerträgen des übergebenen

Betriebs gezahlt werden können, das Unternehmen jedoch weder über einen positiven Substanzwert noch über einen positiven Ertragswert verfügt.

Vielmehr handelt es sich dann um steuerlich unbeachtliche Unterhaltsleistungen. Unternehmen mit nicht positivem Substanz- oder Ertragswert stellen kein Vermögen dar, das an die nachfolgende Generation übertragen werden könnte. Reichen die Nettoerträge des übergebenen Betriebs zwar aus, um die vereinbarten Leistungen zu zahlen, kann sich trotzdem ein negativer Ertragswert ergeben, weil die zu Grunde gelegten Gewinne um einen Unternehmerlohn zu kürzen sind.

Überprüfung der Miethöhe bei verbilligter Vermietung zum 1.1.2004

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 50 und 75 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.
- Liegt der Mietzins unterhalb von 50 v. H. der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen - wie bisher - nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge vor dem Jahreswechsel darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2004 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

Der Gesetzgeber plant, die 50% Grenze mit Wirkung zum 1. Januar 2004 auf 75% anzupassen. Ob diese Rechtsänderung letztlich zum Tragen kommt, bleibt abzuwarten.

Werbungskosten im nicht ausgeübten Beruf während eines Erziehungsurlaubs

Berufsbezogene Aufwendungen während eines Erziehungsurlaubs können vorab entstandene Werbungskosten sein. Der berufliche Verwendungsbezug muss nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs in solchen Fällen im Einzelnen dargelegt werden. Liegt danach ein eindeutiger Veranlassungszusammenhang mit einer beabsichtigten Tätigkeit vor, hat der Werbungskostenabzug Vorrang vor dem Abzug als Sonderausgaben.

Eine Lehrerin im Erziehungsurlaub hatte die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers, Aufwendungen für Fachliteratur, Kontogebühren und Aufwendungen für Besorgungsfahrten, die sie auch während ihrer aktiven Tätigkeit angesetzt hatte, geltend gemacht.

Da nicht konkretisiert worden war, ob die Aufwendungen tatsächlich mit zukünftigen Einnahmen in Zusammenhang standen, muss dies durch die Vorinstanz nachgeholt werden.

Angemessenheit der Gesamtvergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers

In verschiedenen Anweisungen hat die Finanzverwaltung versucht, eine Obergrenze für die Bezüge von beherrschenden Gesellschaftern vorzugeben. Dieser Betrachtungsweise hat der Bundesfinanzhof eine klare Absage erteilt.

Danach gibt es keine festen Grenzen, insbesondere auch keine absoluten Obergrenzen oder Nichtaufgriffsgrenzen. Im Ergebnis kann grundsätzlich nicht verlangt werden, dass die Obergrenzen von Tantiemen im Anstellungsvertrag unbedingt festzulegen sind. Eine Ausnahme soll nur dann gelten, wenn im Zeitpunkt der Zusage der Tantieme erhebliche Gewinnsprünge erkennbar sind.

Wesentlich ist auch, dass für die Beurteilung der Zeitpunkt der tatsächlichen Gehaltsvereinbarung maßgebend ist, während die Finanzverwaltung meistens eine rückschauende Betrachtungsweise anwendet.

Außerdem ist die Beschäftigung eines Gesellschafter-Geschäftsführers in mehreren Gesellschaften bei der Bestimmung des angemessenen Gehalts zu berücksichtigen.

Tantiemen über 25 v. H. der Gesamtbezüge nicht zwingend verdeckte Gewinnausschüttung

Der Bundesfinanzhof hatte sich 1994 in einem Urteil ausführlich zur Angemessenheit von Tantiemen geäußert. Die Finanzverwaltung nahm dies zum Anlass, in mehreren Erlassen deutliche Beschränkungen vorzugeben. In einer neuerlichen Entscheidung des Bundesfinanzhofs werden diese Grundsätze nun ganz allgemein in Zweifel gezogen.

Die seinerzeit geprägte 75:25-Aufteilung wird durch dieses Urteil deutlich relativiert. Nach Meinung des Gerichts kann die Angemessenheit einer Gewinnantieme nur im Rahmen der Gesamtausstattung beurteilt werden. Die Aufteilung der Bezüge in laufende Vergütung und Tantieme kann nicht streng an bestimmte Quoten geknüpft werden. Vielmehr sind jeweils die individuellen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Ansässigkeit eines ausländischen Unternehmens im umsatzsteuerlichen Sinne

Die Vorsteuervergütung für im Ausland ansässige Unternehmen erfolgt in einem besonderen, beim Bundesamt für Finanzen durchzuführenden Verfahren. Hierzu hat die Europäische Gemeinschaft in zwei Richtlinien Vorgaben aufgestellt.

Der Bundesfinanzhof hat deshalb entschieden, dass die im deutschen Umsatzsteuergesetz verwendeten Begriffe richtlinienkonform auszulegen sind. Die Auslegung ist dabei dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten. Diesem muss der Rechtsstreit deshalb nach weiterer Sachverhaltsaufklärung durch das Finanzgericht zur Vorabentscheidung vorgelegt werden.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2004 wegen Abschaffung der Schonfristen beantragen

Mit Schreiben vom 1. April 2003 hat das Bundesministerium der Finanzen die so genannte Abgabe-Schonfrist u. a. für Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeschafft. Die neue Regelung gilt für nach dem 31.12.2003 beginnende Voranmeldungszeiträume. Aus diesem Grund bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2004 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2003 mehr als 6.136 Euro betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 512 Euro betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2003 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 6.136 Euro ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2004 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2004 bis zum 10.2.2004 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2004 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10.2.2004 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2003 angemeldet und bis zum 10.2.2004 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2005 fällige Vorauszahlung für Dezember 2004 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2004 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2004 zu stellen.

Die gewährte Dauerfristverlängerung gilt auch für die vierteljährlich abzugebenden Zusammenfassenden Meldungen.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Frist für den Widerruf einer Option zur Umsatzsteuerpflicht durch Kleinunternehmer

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann ein Kleinunternehmer seine Option zur Umsatzsteuerpflicht bis zur formellen Bestandskraft des Umsatzsteuerbescheids, der auf Grund der Option ergangen ist, widerrufen. Die formelle Bestandskraft tritt mit der Unanfechtbarkeit des Bescheids, das heißt mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist, ein. Bis zu diesem Zeitpunkt, nach rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsbehelfs natürlich auch noch während des Rechtsbehelfsverfahrens, kann folglich ein Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung widerrufen werden.

Ein Kleinunternehmer braucht keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, kann aber auch keine Vorsteuern geltend machen.

Option zur Umsatzsteuer bei ansonsten steuerbefreiten Umsätzen

Für vermietete Altbauten kann der Vermieter ohne zeitliche Beschränkung auf die Umsatzsteuerfreiheit der Vermietungsumsätze verzichten. Altbauten sind Gebäude, bei denen mit der Herstellung vor dem 11.11.1993 begonnen wurde und die vor dem 1.1.1998 fertig gestellt worden sind.

Der Vermieter kann nach Auffassung des Bundesfinanzhofs selbst dann auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichten, wenn er das Gebäude erst nach dem 10.11.1993 erworben und nachträgliche Herstellungskosten getätigt hat. Voraussetzung für die Option ist allerdings, dass die Umbaumaßnahmen nicht so umfangreich sind, dass von der Errichtung eines neuen Gebäudes auszugehen ist.

Weitere Voraussetzung in diesen Fällen ist, dass das Gebäude an einen Unternehmer für dessen Unternehmen vermietet wird und nicht Wohnzwecken oder anderen nichtunternehmerischen Zwecken dient.

Für Gebäude, die nach dem 1.1.1998 fertig gestellt worden sind, ist eine Option nur möglich, wenn der Mieter das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

Rückgängigmachung einer Lieferung im Insolvenzverfahren

Lehnt der Insolvenzverwalter die Erfüllung eines noch nicht von beiden Vertragsparteien vollständig erfüllten gegenseitigen Vertrags ab, so ist die Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne rückgängig gemacht. Damit fällt für diesen Umsatz keine Umsatzsteuer an. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Folge ist, dass der leistende Unternehmer den bisher für die Leistung geschuldeten Umsatzsteuerbetrag berichtigen muss. Er bekommt also die entsprechende Umsatzsteuer vom Finanzamt in voller Höhe, und nicht nur in Höhe einer eventuellen Insolvenzquote, zurück.

Zahlungen bei Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots umsatzsteuerpflichtig?

Wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, ist umsatzsteuerrechtlich Unternehmer. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Gewinnerzielungsabsicht ist umsatzsteuerrechtlich nicht erforderlich. Eine Tätigkeit wird nachhaltig ausgeübt, wenn sie auf Dauer zur Erzielung von Entgelten (Einnahmen) angelegt ist. Nur wenn diese Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind, kommt es zur Umsatzsteuerpflicht, sofern keine Steuerbefreiung greift.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz stellt klar, dass auch ein einmaliger Vorgang als sonstige Leistung umsatzsteuerpflichtig sein kann. Im Urteilsfall veräußerte ein Gesellschafter einer GbR seine Geschäftsanteile und vereinbarte mit dem Käufer, für fünf Jahre keine konkurrierende Tätigkeit auszuüben. Für dieses so genannte Wettbewerbsverbot erhielt er eine besondere, einmalige Vergütung. Das Finanzgericht sieht das Unterlassen des Wettbewerbs als nachhaltige Tätigkeit an. Demnach sei die Zahlung für das Wettbewerbsverbot umsatzsteuerpflichtig.

Da der Bundesfinanzhof in einem älteren Urteil wegen fehlender Nachhaltigkeit des in einem Unterlassen liegenden Leistungsverhaltens die Unternehmereigenschaft verneinte und das Entgelt nicht als umsatzsteuerpflichtig ansah, muss sich das Gericht nun erneut mit dieser Problematik beschäftigen.

Arbeitnehmerüberlassung: Nichtigkeit einer Vermittlungsprovision

Ein Arbeitnehmerüberlassungs- und Personalvermittlungsvertrag enthielt eine Bestimmung, wonach der Entleiher dem Verleiher eine Vermittlungsprovision zu leisten hat, wenn er den Leiharbeiter vor Ablauf der gesetzlich geregelten maximalen Überlassungsdauer von zwölf Monaten oder innerhalb von sechs Monaten nach der Überlassung übernimmt. Als ein Leiharbeiter innerhalb dieser Fristen vom Entleiher übernommen wurde, verlangte der Verleiher die vereinbarte Provision.

Zu Unrecht, befand der Bundesgerichtshof. Nach Auffassung des Gerichts verletzt eine solche Provisionsvereinbarung das Recht des Leiharbeitnehmers auf freie Wahl seines Arbeitsplatzes und ist deshalb unwirksam.

Pflicht der Bank zur Risikoaufklärung bei Immobilienfinanzierung

Im Rahmen der Finanzierung eines Immobilienerwerbs kommt eine Aufklärungspflicht der Bank über die Unangemessenheit des Kaufpreises ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Bank bei einem Vergleich von Kaufpreis und Wert des Objekts von einer sittenwidrigen Übervorteilung des Käufers durch den Verkäufer ausgehen muss. Das dafür notwendige besonders grobe Missverhältnis ist erst anzunehmen, wenn der Wert der Leistung knapp doppelt so hoch ist wie der Wert der Gegenleistung.

Ist eine solche Aufklärungspflicht demnach zu bejahen und hat die Bank es unterlassen, den Darlehensnehmer über die Nachteile einer Finanzierung mittels Festkredit und Kapitallebensversicherung zu unterrichten, so hat der Darlehensnehmer nur Anspruch auf Ersatz der durch die gewählte Finanzierung entstandenen Mehrkosten, nicht auf Rückabwicklung des Darlehensvertrags.

Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen gegen den privaten Krankenversicherer

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts München beginnt die Verjährungsfrist für Kostenerstattungsansprüche gegen die private Krankenversicherung nicht vor Einreichung der entsprechenden Rezepte und Arztrechnungen durch den Versicherten.

Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen über einen längeren Zeitraum nicht eingereicht wurden und der Versicherte in den betreffenden Jahren bereits Beitragsrückerstattungen entgegen genommen hat.

+++Anlage Lohnbüro+++

Verbilligte Überlassung einer Hausmeisterdienstwohnung

In einem vom Finanzgericht Münster¹ entschiedenen Fall war einem Schulhausmeister von seinem städtischen Arbeitgeber eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt worden, für die er eine unter den ortsüblichen Konditionen liegende Miete zahlte.

Im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung beantragte der Hausmeister, die Besteuerung des Sachbezugswerts aus der verbilligten Überlassung der Wohnung unter Anwendung des § 8 Abs. 3 EStG, d. h. unter Berücksichtigung des darin geregelten Abschlags von vier v. H. sowie des Freibetrags vorzunehmen.

Das Finanzamt sah die Voraussetzungen nicht als gegeben an und wies auch den dagegen erhobenen Einspruch zurück.

Das Gericht schloss sich der Auffassung des Finanzamts nicht an.

Die Vermietung der Wohnung als Dienstleistung der Stadt sei nicht überwiegend für den Bedarf des Hausmeisters, sondern in erster Linie im Eigeninteresse erbracht worden, weil die sachgemäße Nutzung und Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden sowie die Behebung von Störungen durch die schnelle Erreichbarkeit von Hausmeistern in ihrer Dienstwohnung gefördert und erleichtert werde.

¹ FG Münster, Urt. v. 15.5.2003, 3 K 1125/00 E, Rev. eingelegt, VI R 46/03, Steuer-Eildienst 2003, S. 404.

Anspruch auf Urlaubsabgeltung bei Arbeitsunfähigkeit

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts¹ setzt der Anspruch auf Urlaubsabgeltung voraus, dass der Urlaubsanspruch erfüllbar ist. In dem konkret zu entscheidenden Fall war dies nicht gegeben, weil der Arbeitnehmer über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus auf Dauer arbeitsunfähig erkrankt war. An dieser Beurteilung änderte auch die Tatsache nichts, dass die Arbeitsunfähigkeit auf einem Arbeitsunfall (Wegeunfall) beruhte.

¹ BAG, Urt. v. 27.5.2003, 9 AZR 366/02, EzA 20/2003, S. 9.

Lohnsteuerverfahren bei ausländischen Arbeitnehmerverleiher

Werden von einem ausländischen Arbeitnehmerverleiher Arbeitnehmer an einen inländischen Auftraggeber (Entleiher) überlassen, sieht die deutsche Finanzverwaltung generell den Auftraggeber (Entleiher) als Arbeitgeber an.¹ Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs² kann diese allgemeine Verwaltungsregelung nicht aufrechterhalten bleiben. Nach Ansicht des Gerichts ist der ausländische Arbeitnehmerverleiher Arbeitgeber, wenn

- der Leiharbeitnehmer lediglich 2½ Wochen für den Entleiher tätig ist,
- die Vergütung des Leiharbeitnehmers sich im Grundsatz unabhängig von der tatsächlichen Arbeitszeit beim Auftraggeber (Entleiher) berechnet und
- kein Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Einschaltung des Arbeitnehmerverleihers besteht.

In diesem Fall hat der ausländische Arbeitnehmerverleiher den Lohnsteuerabzug durchzuführen.³ Dabei ist zu beachten, dass der ausländische Arbeitnehmerverleiher keine Bescheinigung über die Freistellung des gezahlten Arbeitslohns von der Lohnsteuer beanspruchen kann,⁴ dieser Anspruch steht nur inländischen Arbeitnehmern zu. Auf Grund der unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Behandlungen wurde dem Europäischen Gerichtshof⁵ der Fall zur Entscheidung vorgelegt.

¹ BMF, Schr. v. 5.1.1994, IV C 5 S - 1300-197/03, BStBl 1994 I, S. 11, LEXinform-Nr. 0107260.

² BFH, Beschl. v. 4.9.2002, I R 21/01, BStBl 2003 II, S. 306, DB 2003, S. 2208, LEXinform-Nr. 0813940.

³ § 38 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

⁴ § 39b Abs. 6 EStG, BFH, Beschl. v. 4.9.2002, I R 21/01, BStBl 2003 II, S. 306, DB 2003, S. 2208, LEXinform-Nr. 0813940.

⁵ EuGH, C 450/02.

Warengutscheine als Arbeitslohn

Vom Arbeitnehmer bei einem Dritten einzulösende Warengutscheine, die auf einen Euro-Betrag lauten und nicht eine konkrete Sache bezeichnen, sind keine Sachbezüge, so dass sie mit dem angegebenen Betrag als Arbeitslohn zu erfassen sind.¹ Aus diesem Grund ist auch die so genannte 50-Euro-Freigrenze² für Sachbezüge nicht anwendbar.

Nach einem Erlass der Finanzverwaltung Hamburg³ sind die Grundsätze auch bei der Beurteilung von Aufmerksamkeiten in Form von Gutscheinen zu beachten.

Voraussetzung für die Annahme einer Aufmerksamkeit ist, dass dem Arbeitnehmer Sachleistungen zugewendet werden. Demzufolge ist keine Aufmerksamkeit gegeben, wenn ein Gutschein nicht die konkrete Bezeichnung der Ware bzw. Dienstleistung oder einen anzurechnenden Betrag oder Höchstbetrag enthält.

¹ OFD Nürnberg, Vfg. v. 15.1.2003, S 2343 – 112/St 32, DStR 2003, S. 157.

² § 8 Abs. 2 S. 8 EStG.

³ SenFin. Hamburg, Erl. v. 3.7.2003, - 52 - S 2363 - 002/03, DB 2003, S. 2203.

Befristete Änderung der Arbeitszeit: Nur bei sachlichem Grund

Wenn in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis die Arbeitszeit für einen bestimmten Zeitraum verändert werden soll, so bedarf eine solche Befristung eines sachlichen Grunds. Andernfalls gilt die vereinbarte geänderte Arbeitszeit nach Ablauf der Befristung fort. Dies hat das Bundesarbeitsgericht kürzlich in einem Urteil festgestellt.¹ Vorausgegangen war die Klage einer langjährigen Mitarbeiterin, die sich nicht mit der Befristung einer Verlängerung der Wochenarbeitszeit einverstanden zeigte. Sie bekam Recht, indem festgestellt wurde, dass in ihrem Fall eine wirksame dauerhafte Verlängerung der Arbeitszeit vorliege.

Die Richter argumentierten, die Befristung einzelner Vertragsbedingungen könne den gesetzlichen Änderungskündigungsschutz objektiv umgehen. Sofern daher zumindest Vertragsbedingungen befristet geändert werden sollten, die die Arbeitspflicht nach Inhalt und Umfang so ändern, dass es sich unmittelbar auf die Vergütung auswirke, erfordere eine Befristung einen rechtfertigenden Sachgrund.

Daneben sei die Befristung eines Arbeitsvertrags auch dann wirksam, wenn sie auf Wunsch des Arbeitnehmers zu Stande komme. Entscheidendes Kriterium sei in diesen Fällen das objektive Interesse des Arbeitnehmers an einer Befristung: Der befristete Vertrag wäre zum Beispiel auch dann geschlossen worden, wenn der Arbeitgeber einen unbefristeten Arbeitsvertrag angeboten hätte.

Anders liege es bei Befristungen zur Vertretung. Man rechne von vornherein mit der Rückkehr des ausfallenden Mitarbeiters. Somit bestehe von Anfang an nur ein zeitlich begrenztes Bedürfnis an der Wahrnehmung von Arbeitsaufgaben. Der sachliche Grund der Vertretung greife allerdings dann nicht, wenn dadurch nicht nachweisbar ein Arbeitskräftemangel ausgeglichen werde.

¹BAG, Urteil vom 4. 6. 2003, 7 AZR 406/02

Sachbezüge: Neue Werte 2004

Sachbezüge gehören zum Arbeitsentgelt, daher werden auch für eine freie Unterkunft oder den Bezug freier Verpflegung Sozialversicherungsbeiträge fällig. Die maßgeblichen Werte, die den jeweiligen Leistungen zu Grunde zu legen sind, wurden per 1. Januar 2004 angepasst.

Freie Verpflegung

Wird freie Verpflegung zur Verfügung gestellt, beträgt der Sachbezugswert monatlich 197,75 EUR (zuvor 195,80 EUR). Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 43,25 EUR für Frühstück (zuvor 42,80 EUR) und jeweils 77,25 EUR (zuvor 76,50 EUR) für Mittag- bzw. Abendessen.

Wird freie Verpflegung auch Familienangehörigen gewährt, die nicht bei dem selben Arbeitgeber beschäftigt sind (und damit keinen eigenen Entgeltanspruch gegen diesen haben), erhöhen sich die Sachbezugswerte nach bestimmten Prozentsätzen.

Freie Unterkunft

Wird seitens des Arbeitgebers auch eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, so sind dafür 191,70 EUR (zuvor 189,80 EUR) in den alten und 174,00 EUR (zuvor 170,00 EUR) in den neuen Bundesländern anzusetzen.

Eine prozentuale Reduzierung findet statt,

- wenn der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht,
- die Unterkunft Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Auszubildenden gewährt oder sie mit mehreren Beschäftigten belegt wird.

Freie Wohnung

Von der freien Unterkunft ist eine freie Wohnung dadurch zu unterscheiden, dass z. B. eine eigene Wasserver- und -entsorgung, eine eigene Küche oder eine vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Bei Gewährung freier Wohnung ist grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Lässt sich dieser nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten feststellen, können folgende Werte (pro Quadratmeter und Monat) zu Grunde gelegt werden:

- 3,25 EUR (zuvor 3,15 EUR) in den alten Bundesländern einschließlich West-Berlin bzw.
- 2,90 EUR (zuvor 2,75 EUR) in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin.

Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) gelten reduzierte Werte von

- 2,65 EUR (zuvor 2,60 EUR) in den alten Bundesländern einschließlich West-Berlin bzw.
- 2,45 EUR (zuvor 2,36 EUR) in den neuen Bundesländern einschließlich Ost-Berlin.

Aktuelle Tabellen im Internet

Unter www.aok-business.de finden Sie bei Ihrer jeweiligen Landes-AOK die jeweils aktuellen Sachbezugstabellen.

Warengutscheine und Sachgeschenke als Arbeitsentgelt

Werden Waren oder Dienstleistungen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt an Arbeitnehmer überlassen, so gehören sie als Sachbezug zum Arbeitsentgelt und unterliegen der Lohnsteuer- und Beitragspflicht.

Rabattfreibetrag

Wenn es um die Bewertung der anzusetzenden Höhe geht, lässt der Gesetzgeber allerdings den so genannten Rabattfreibetrag zu: Der Wert der Ware oder Dienstleistung wird mit dem Abgabepreis am Abgabeort veranschlagt und um 4 % gemindert. Auf das Ergebnis findet dann der Rabattfreibetrag von 1.224 EUR/Jahr Anwendung, bis zu dessen Höhe Steuer- und Beitragsfreiheit besteht.

Beispiel 1

Ein Möbelhaus überlässt einem Mitarbeiter eine Einbauküche im Wert von 5.000 EUR. Für die Steuer- und Beitragspflicht ergibt sich folgende Berechnung:

- 5.000 EUR (Abgabepreis) \cdot 4 % (= 200 EUR) = 4.800 EUR
- 4.800 EUR \cdot 1.224 EUR (Rabattfreibetrag) = 3.576 EUR

Daher wird für die Überlassung der Küche nur ein Betrag von 3.576 EUR steuer- und beitragsrechtlich berücksichtigt.

Gewährung anstelle von Arbeitsentgelt

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern Warengutscheine oder Sachzuwendungen anstelle von Arbeitsentgelt, so kann der Rabattfreibetrag nur dann angewendet werden, wenn die Warengutscheine bzw. Sachleistungen anstelle von in den Vorjahren außervertraglich (freiwillig) gezahltem Arbeitsentgelt gewährt werden. Es kommt also darauf an, dass es sich um eine zusätzliche Leistung handelt.

Beispiel 2

- Eine Aushilfskraft in einem Getränkegroßhandel erhält ein laufendes Arbeitsentgelt von 1.000 EUR. Einmalzahlungen sind nicht vereinbart. Für eine private Feierlichkeit spendiert der Arbeitgeber der Aushilfskraft im Monat November Getränke im Wert von 500 EUR.

- Die Rabattregelung ist anzuwenden, der Freibetrag wird nicht überschritten, und somit beträgt auch im Monat November das steuer- und beitragspflichtige Arbeitsentgelt der Aushilfskraft 1.000 EUR.

Anders sieht es aus, wenn Warengutscheine oder Sachzuwendungen anstelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt gewährt werden. Da es sich nicht um eine zusätzliche Leistung handelt, kann die Rabattregelung nicht angewendet werden. Konsequenz: Steuer- und Beitragspflicht in voller Höhe.

Übrigens: An dieser Beurteilung ändert auch das seit dem 1. Januar 2003 bei Einmalzahlungen geltende Zuflussprinzip nichts. Der danach als Voraussetzung für die Beitragspflicht einer Einmalzahlung geforderten „Auszahlung“ steht die Gewährung von Sachleistungen oder Gutscheinen gleich.¹

Beispiel 3

- Im Unterschied zum Beispiel 2 hat die Aushilfskraft einen vertraglichen Anspruch auf ein Weihnachtsgeld (November) in Höhe von 500 EUR. Anstelle einer Barzahlung erhält sie Getränke im Wert von 500 EUR.
- Die Rabattregelung ist nicht anzuwenden. Die Einmalzahlung ist nicht zusätzlich, sondern anstelle des vertraglich vereinbarten Weihnachtsgeldes „gezahlt“ worden. Das lohnsteuer- und beitragspflichtige Entgelt beträgt im November 1.500 EUR.

¹Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 2. 6. 2003, TOP 5

Regelmäßige Lohnabrechnungen können Arbeitsverhältnis begründen

Nach einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt können regelmäßige Lohnabrechnungen grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis und einen entsprechenden Beschäftigungsanspruch begründen.¹

In dem Fall berief sich eine Arbeitnehmerin vor Gericht auf mehrere gleich lautende Lohnabrechnungen und leitete daraus einen Weiterbeschäftigungsanspruch her. Der Arbeitgeber weigerte sich, das Arbeitsverhältnis anzuerkennen und die Arbeitnehmerin weiter zu beschäftigen.

Nach Ansicht des Gerichts reichen bereits regelmäßig erteilte Lohnabrechnungen aus, um ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Der Arbeitgeber konnte zumindest keine stichhaltige Erklärung dafür abgeben, dass trotz des regelmäßig abgerechneten Lohns kein Arbeitsverhältnis vorgelegen habe.

¹ ArbG Frankfurt/Main, 7 Ca 244/03, dpa-Meldung v. 21.10.2003.

Anspruch auf Teilzeitarbeit und Einstellung einer Ersatzkraft

Kürzlich hatte das Bundesarbeitsgericht über den Anspruch eines Arbeitnehmers auf Reduzierung der Arbeitszeit zu entscheiden.¹

In dem entschiedenen Fall wollte ein Betriebselektriker seine Arbeitszeit halbieren. Da der Arbeitnehmer über spezielle Kenntnisse ("Rockwell SPS Steuerungen") verfügte, konnte der Arbeitgeber keine Ersatzkraft mit dieser Qualifikation finden und lehnte daher den Teilzeitantrag ab.

Grundsätzlich hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen, das heißt, die unternehmerische Aufgabenstellung sowie das daraus folgende Organisationskonzept nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Keine Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn eine geeignete Ersatzkraft eingestellt werden kann.

Das Bundesarbeitsgericht war der Auffassung, der Arbeitgeber hätte die Suche nach einer Ersatzkraft nicht auf Elektriker mit Kenntnissen in "Rockwell SPS Steuerungen" beschränken dürfen; denn der Arbeitgeber hatte in der mündlichen Verhandlung erklärt, er halte auch Elektriker ohne die speziellen Kenntnisse für geeignet. Der Rechtsstreit wurde daher an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. Es hat noch aufzuklären, ob auf dem Arbeitsmarkt ein zur Teilzeitarbeit bereiter Elektriker ohne diese speziellen Kenntnisse zu finden gewesen wäre.

¹ BAG, Urt. v. 14.10.2003, 9 AZR 636/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 67/03.

Befristete Beschäftigung während eines Kündigungsschutzprozesses

Das Bundesarbeitsgericht hat kürzlich entschieden, dass ein Arbeitgeber die befristete Beschäftigung eines Arbeitnehmers nicht vor dem Ende eines Kündigungsschutzprozesses mündlich beenden darf.¹

In dem entschiedenen Fall wurde einem Arbeitnehmer wegen der beabsichtigten Schließung des Betriebs zum 28. Februar 2002 gekündigt. Hiergegen erhob der Kläger Kündigungsschutzklage. Mit Schreiben vom 19. März 2002 teilte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer mit, er erwarte ihn ab dem darauffolgenden Tag

zur Arbeitsaufnahme; bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits benötige er ihn für Abwicklungsarbeiten. Dieser Aufforderung kam der Arbeitnehmer nach. Am 3. April 2002 erklärte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, der Hauptteil der Abwicklungsarbeiten sei erledigt, er werde für den laufenden Monat freigestellt, um in der Vergangenheit geleistete Mehrarbeitsstunden abzugelten. Der Arbeitnehmer hat daraufhin im Wege der Klageerweiterung die Unwirksamkeit einer Befristung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer des Kündigungsrechtsstreits geltend gemacht. Das Arbeitsgericht hat die Kündigungsschutzklage und die Entfristungsklage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung des Arbeitnehmers, die sich ausschließlich gegen die Abweisung der Entfristungsklage richtete, stattgegeben.

Die Revision des Arbeitgebers hatte vor dem Bundesarbeitsgericht keinen Erfolg.

Die Befristung eines Arbeitsvertrags bedarf nach § 14 Abs. 4 TzBfG zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ansonsten gilt der Arbeitsvertrag nach § 16 Satz 1 TzBfG als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dies gilt auch für eine arbeitsvertragliche Vereinbarung über die befristete Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Kündigungsrechtsstreits.

¹ BAG, Urt. v. 22.10.2003, 7 AZR 113/03, BAG Pressemitteilung Nr. 71/03.

Rechengrößen der Sozialversicherung für 2004

Mit der neuen Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2004 werden die für das Versicherungs-, Beitrags- und Leistungsrecht in der Sozialversicherung maßgebenden Rechengrößen bestimmt.¹

Die für die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten relevante Beitragsbemessungsgrenze (West) für das Jahr 2004 wird 61.800 Euro / Jahr (5.150 Euro / Monat) betragen, die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) 52.200 Euro / Jahr (4.350 Euro / Monat).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung liegt 2004 bei 41.850 Euro (monatlich: 3.487,50 Euro) in West- und Ostdeutschland (2003: 41.400 Euro, monatlich: 3.450 Euro).

Die Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt von 45.900 Euro (3.825 Euro monatlich) auf 46.350 Euro (monatlich: 3.862,50 Euro) im Jahr 2004 in West- und Ostdeutschland. Diese Grenze entspricht - wie bisher auch - dem Wert von 75 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten. Für Arbeitnehmer, die bereits am 31.12.2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, wird die Jahresarbeitsentgeltgrenze für das Jahr 2004 41.850 Euro betragen. Dieser Wert ist identisch mit der Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat - z. B. in der gesetzlichen Krankenversicherung für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder sowie für das Mindestarbeitsentgelt und in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beitragsberechnung versicherungspflichtiger Selbstständiger - wird für das Jahr 2004 auf 2.415 Euro / Monat (West) und 2.030 Euro / Monat (Ost) festgesetzt. Die Bezugsgröße in der gesetzlichen Krankenversicherung ist bundeseinheitlich.

¹ Dies geschieht durch Fortschreibung um die Steigerungsrate der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer im Jahr 2002 in Höhe von 1,4 Prozent in den alten Ländern und in Höhe von 1,66 Prozent in den neuen Ländern. Für die Fortschreibung der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung ist eine Einkommensentwicklung in Höhe von 1,47 Prozent maßgebend.

Arbeitnehmerbürgschaft für angeschlagene Firma ist nichtig

Kürzlich hatte der Bundesgerichtshof zur Frage der Sittenwidrigkeit einer Arbeitnehmerbürgschaft zu entscheiden.¹

In dem Fall hatte ein Arbeitnehmer gegenüber einer Bank eine Bürgschaft in Höhe von 200.000 DM für einen seinem Arbeitgeber eingeräumten Kontokorrentkredit übernommen. Das monatliche Nettoeinkommen des Arbeitnehmers betrug ca. 2.200 DM.

Kurze Zeit später stellte der Arbeitgeber Antrag auf Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens, der mangels Masse abgelehnt wurde. Die Bank kündigte das Darlehen kurz darauf. Mit der Klage hat sie den Arbeitnehmer aus dem Bürgschaftsvertrag auf Zahlung eines Teilbetrags von 70.000 DM nebst Zinsen in Anspruch genommen.

Dieser hat geltend gemacht, er habe die Bürgschaft allein aus Sorge um den Erhalt seines Arbeitsplatzes übernommen. Die Bürgschaft sei wegen krasser finanzieller Überforderung und anderer Umstände sittenwidrig.

Dieser Ansicht folgte der BGH.

Allerdings folgt die Sittenwidrigkeit nicht aus der in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannten widerlegbaren Vermutung, dass ein krass finanziell überforderter, dem Hauptschuldner persönlich nahe stehender Bürge die Bürgschaft nur aus einer durch die emotionale Verbundenheit mit dem Hauptschuldner bedingten unterlegenen Position heraus übernommen und der Gläubiger dies in verwerflicher Weise ausgenutzt hat. Diese Vermutung, die für ruinöse Bürgschaften für einen Ehe- oder Lebenspartner, einen engen Verwandten oder Freund gilt, ist mangels eines entsprechenden persönlichen Näheverhältnisses auf die von einem Arbeitnehmer zugunsten des Arbeitgebers übernommene Bürgschaft nicht zu übertragen.

Der Bundesgerichtshof konnte offen lassen, ob sich eine Vermutung für die Sittenwidrigkeit der Arbeitnehmerbürgschaft unter anderen Gesichtspunkten ergeben kann.

Denn im konkreten Fall kamen jedenfalls zu einer krassen finanziellen Überforderung des Beklagten erschwerende, der Klägerin zuzurechnende Umstände hinzu, die die Sittenwidrigkeit begründeten. Die Hauptschuldnerin befand sich im Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme bereits in ernstesten Liquiditätsschwierigkeiten. Der Beklagte, der nur über ein mäßiges Nettoeinkommen verfügte, wurde ohne Gewinnbeteiligung und ohne irgendeine Gegenleistung in einem Umfang mit dem wirtschaftlichen Risiko der Arbeitgeberin und dem Kreditrisiko belastet, der geeignet war, ihn für den Rest seines Lebens wirtschaftlich zu ruinieren. Er hatte - für die Klägerin erkennbar - die Bürgschaft allein aus Angst um seinen Arbeitsplatz übernommen, wofür der Bundesgerichtshof in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit, wie sie seit längerer Zeit vor allem auch in den neuen Ländern herrscht, eine tatsächliche Vermutung annimmt.

¹ BGH, Urt. v. 14.10.2003, XI ZR 121/02, BGH-Pressemitteilung Nr. 116/03.

Insolvenz eines Unternehmens hat auf Urlaubsanspruch keinen Einfluss

Die Insolvenz eines Unternehmens hat nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz auf den Urlaubsanspruch der Mitarbeiter keinen Einfluss.¹

In dem entschiedenen Fall hatte eine Arbeitnehmerin nach der Insolvenz ihres Betriebs den Insolvenzverwalter vergeblich gebeten, ihr die restlichen Urlaubstage zu bewilligen oder auszuzahlen. Dieser sah sich dafür als nicht berechtigt. Nachdem ein neuer Inhaber die Firma übernommen hatte, weigerte sich auch dieser, der Klägerin den Urlaub auszuzahlen. Das LAG befand jedoch, da der Insolvenzverwalter zur Urlaubsgewährung verpflichtet gewesen wäre und das Arbeitsverhältnis der Klägerin sowohl im Fall der Insolvenz als auch bei einer anschließenden Betriebsübernahme unverändert fortbestehe, müsse der neue Arbeitgeber der Klägerin den Urlaub auszahlen.

¹ LAG Rheinland-Pfalz. 6 Sa 1213/02, dpa-Meldung v. 8.10.2003.

Anrechnung von Erwerbseinkommen auf eine Betriebsrente wegen Dienstunfähigkeit

Parallel verdientes Erwerbseinkommen ist nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts auf die Betriebsrente wegen Dienstunfähigkeit anzurechnen.¹

Im vorliegenden Fall hatte ein Bahnarzt mit Genehmigung des Arbeitgebers neben seiner Tätigkeit auch eine privatärztliche Praxis betrieben. Im Jahr 2000 war er wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden und erhielt seitdem Versorgungsbezüge. Nach dem Ausscheiden verlangte der Arbeitgeber eine Auskunft über das weitere Einkommen des Bahnarztes aus seiner privatärztlichen Praxis. Als er dies verweigerte, kürzte der Arbeitgeber die Versorgungsbezüge um 5 %. Damit wurde ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln bestätigt. Dieses hatte entschieden, dass eine entsprechende Regelung für Ruhestandsbeamte grundsätzlich auch auf Arbeitnehmer anzuwenden ist, denen eine beamtenähnliche betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde.

¹ BAG, Urt. v. 21.10.2003, 3 AZR 83/03, BAG-Pressemitteilung Nr. 69/03.

Arbeitszeugnis - Anspruch auf eine bessere Beurteilung?

Kürzlich hatte das Bundesarbeitsgericht zur gerichtlichen Überprüfung der Beurteilung in einem Arbeitszeugnis Stellung genommen.¹

Erteilt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer auf seinen Wunsch ein qualifiziertes Zeugnis, so hat der Arbeitnehmer Anspruch darauf, dass seine Leistung der Wahrheit gemäß beurteilt wird. Bei deren Einschätzung hat der Arbeitgeber einen Beurteilungsspielraum, der von den Gerichten für Arbeitsachen

nur beschränkt überprüfbar ist. Voll überprüfbar sind dagegen die Tatsachen, die der Arbeitgeber seiner Leistungsbeurteilung zugrunde gelegt hat.

Wen dabei die Beweislast trifft, ist unterschiedlich zu beurteilen.

Hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer insgesamt eine "durchschnittliche" Leistung bescheinigt, hat der Arbeitnehmer die Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, aus denen sich eine bessere Beurteilung ergeben soll. Hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer als "unterdurchschnittlich" beurteilt, obliegt dem Arbeitgeber, die seiner Beurteilung zugrunde liegenden Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

¹ BAG, Urt. v. 14.10.2003, 9 AZR 12/03, BAG-Pressemitteilung Nr. 66/03, LEXinform Nr. 0170607.

Eigenmächtiger Verstoß gegen Lenkzeiten

Ein eigenmächtiger Verstoß eines Lastwagenfahrers gegen die gesetzlichen Lenkzeiten rechtfertigt nicht ohne weiteres eine Kündigung.¹

Im entschiedenen Fall war ein Lastwagenfahrer bei Polizeikontrollen unter anderem aufgefallen, weil er sich nicht an die gesetzlich vorgeschriebenen Lenkzeiten gehalten hatte, am Steuer telefonierte und auf dem Fahrtenschreiber Fantasienamen eintrug. Sein Arbeitgeber kündigte dem Fahrer ohne vorherige Abmahnung, als er von diesen Vorwürfen erfuhr. Dagegen erhob der Arbeitnehmer Klage.

Das Landesarbeitsgericht Mainz entschied zu Gunsten des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber hätte den Fahrer zunächst abmahnen müssen, um ihm die Chance einer Verhaltensänderung zu geben.

¹ LAG Mainz, 2 Sa 1311/02, dpa-Meldung v. 13.10.2003.

Rechtsmissbräuchlicher Wechsel der Lohnsteuerklasse

Bei der Berechnung nettobezogener Zuschussleistungen ist der Arbeitgeber an eine vom Arbeitnehmer rechtsmissbräuchlich gewählte Lohnsteuerklasse nicht gebunden. Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dabei ging es um einen Fall, in dem ein Arbeitnehmer eine Lohnsteuerklasse wählte, die zwar sein eigenes Nettoeinkommen erhöhte (um in den Genuss höherer Ausgleichszahlungen auf Grund von Altersteilzeit im Öffentlichen Dienst zu gelangen), in dem die Steuerklassenkombination für die Ehepartner insgesamt aber steuerlich nachteilig war.

Zwar ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach Maßgabe der auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Lohnsteuerklasse vom Brutto-Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers einzubehalten und an den Fiskus abzuführen. Er ist aber nicht verpflichtet, eine rechtsmissbräuchliche Lohnsteuerklassenwahl bei der Bemessung von nettobezogenen Zuschussleistungen zu berücksichtigen.

Kein Missbrauch ist anzunehmen, wenn die geänderte Steuerklassenkombination steuerlich vernünftig ist.

Rentenberechnung bei Männern und Frauen darf vorübergehend unterschiedlich sein

Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und ist deshalb von Männern übergangsweise hinzunehmen, wenn eine betriebliche Versorgungsordnung zwar dasselbe Rentenzugangsalter für Männer und Frauen festlegt, für den Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme der Betriebsrente aber für Frauen niedrigere Abschläge von der Rente als für Männer vorsieht. Dies gilt, wie das Bundesarbeitsgericht in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entschieden hat, jedenfalls für Vorteile, die in Beschäftigungszeiten bis zum 17. Mai 1990 (einschlägiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs) erdient wurden.

So wie es vorübergehend keine Männerdiskriminierung darstellt, für Frauen ein früheres Renteneintrittsalter als für Männer vorzusehen, ist es danach auch statthaft, den früheren Rentenzugang für Frauen durch niedrigere Abschläge in geringerem Umfang zu erschweren als für Männer, soweit sich diese Ungleichbehandlung nur auf die Beschäftigungszeiten bis zu dem genannten Termin beschränkt. Dies hatte die beklagte Arbeitgeberin durch ihre Rentenberechnung sichergestellt, indem sie für Zeiten nach diesem Termin bei Männern die gleichen, niedrigeren Abschläge wie für Frauen zu Grunde legte.

Zumutbare Arbeit muss angenommen werden

Ein Arbeitnehmer, dem gekündigt worden ist und der vor dem Arbeitsgericht einen Anspruch auf vorläufige Weiterbeschäftigung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens erstreitet, hat der Aufforderung des Arbeitgebers, die Arbeit wieder aufzunehmen, Folge zu leisten, will er nicht riskieren, dass ihm der unterbliebene Verdienst auf seinen Vergütungsanspruch angerechnet wird.

Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dem Arbeitnehmer sei es in der Regel zumutbar, ein solches Angebot des Arbeitgebers entsprechend dem von ihm selbst erstrittenen Weiterbeschäftigungsurteil anzunehmen. Unterlässt er die Arbeit, verliert er seinen Vergütungsanspruch.

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.